
Jahrgang 2021 | Nr. 12 | Ausgabetag 16.07.2021

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.07.2021	157

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021

vom 15.07.2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 30.06.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.01.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	367.480.010	12.700.000	15.000.000	365.180.010
Aufwendungen	367.239.430	4.200.000	7.040.000	364.399.430
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	395.159.760	500.000	15.000.000	380.659.760
Auszahlungen	362.025.980	1.200.000	7.040.000	356.185.980
<u>aus Investitionstätigk.</u>				
Einzahlungen	170.443.550	8.500.000	0	178.943.550
Auszahlungen	135.586.800	1.005.000	1.560.000	135.031.800
<u>aus Finanzierungstät.</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	1.026.000	0	0	1.026.000

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.



§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 61.247.500 EUR um 5.695.000 EUR erhöht und damit auf 66.942.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite** zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

§ 8

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 01.07.2021 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 12.07.2021 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.07.2021

In Vertretung

gez.

Liebermann
1. Beigeordneter
und Kämmerer

